

Gemeindeverwaltungsverband
„Nördlicher Kaiserstuhl“
Sitz: Endingen

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Sitzung vom 03. April 2008 die folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Bahlingen, Endingen, Forchheim, Riegel, Sasbach und Wyhl (im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Nördlicher Kaiserstuhl“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden Verband genannt) hat seinen Sitz in Endingen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben
 - a) Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

Von der Erledigung der Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte durch den Verband sind die Gemeinden Bahlingen, Endingen, Riegel, Sasbach und Wyhl ausgenommen.

2. Weitere Erledigungsaufgaben
 - a) Der Verband behält sich vor, weitere Aufgaben als Erledigungsaufgaben zu übernehmen. Zur Übernahme weiterer Erledigungsaufgaben bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.
3. Der Verband erledigt mit dem Personal und den Einrichtungen der Stadt Endingen für die Gemeinde Forchheim:
 - a) die dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 und 3 GO obliegenden oder übertragenen Aufgaben,
 - b) die Vorbereitung der Sitzungen und den Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse,

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

- a) Die vorbereitende Bauleitplanung.
- b) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben

- a) Der Verband erfüllt für die Verbandsgemeinden die Aufgaben des Schulträgers für die Albert-Schweitzer-Förderschule für lernbehinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des § 15 SchG. Die Schule ist derzeit im Verbandsgebäude in der Peterskichstraße in Eendingen untergebracht. Der Verband kann diese Aufgabe auch für Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes übernehmen, sofern die Zustimmung der betreffenden Gemeinde sowie der Schulbehörde vorliegt.
- b) Der Verband behält sich vor, weitere Aufgaben als Erfüllungsaufgaben zu übernehmen. Zur Übernahme weiterer Erfüllungsaufgaben bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

3. Der Verband erfüllt mit dem Personal und den Einrichtungen der Stadt Eendingen für die Gemeinde Forchheim die Aufgaben des Schulträgers für die Grund- und Hauptschule.

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeit nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d, gehören insbesondere

- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
- b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
- c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
- d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind: - die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 204 Abs. 1 BauGB,
3. die Änderung der Verbandssatzung,
4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4).
5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Den Wünschen einer Mitgliedsgemeinde für die Überplanung der eigenen Gemarkung soll Rechnung getragen werden (bestehende Planungen sind soweit als möglich zu übernehmen),
10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushaltsplan des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonderes bedeutsam sind,
12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und weiteren Vertretern, deren Zahl sich für jede Gemeinde nach je angefangenen 2.000 Einwohnern bestimmt. Dabei sind die ersten 1.000 Einwohner nicht mitzurechnen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, von 2 Urkundspersonen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 3 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

(2) Soweit das Zweckverbandsgesetz und die Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft bis 5.000,00 € betragen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes einstellen. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der betroffenen Mitgliedsgemeinde.

(3) Verletzt ein Bediensteter nach Absatz 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 3 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 9

Finanzierung

(1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. Erfüllungsaufgaben für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.
2. Erfüllungsaufgaben für die Wahrnehmung des Schulträgers für die Förderschule nach dem

Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

3. Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

4. Für die Gemeinde Forchheim gilt folgende Regelung:

- a) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienstleistungen und für die Erfüllung der Aufgaben kostendeckende Entgelte.
- b) Zu dem für den Verband sich ergebenden und durch Abs. 1 nicht gedeckten Finanzbedarf trägt die Gemeinde Forchheim durch jährliche Kostenanteile bei. Bemessungsgrundlage für die Kostenbeteiligung sind die Personal- und Sachkosten des jeweiligen Rechnungsjahres der Stadt Endingen.
- c) Zu den Personal- und Sachkosten gehören:
 - Hauptamt
 - Personalamt
 - Rechnungsamt
 - Bauverwaltung
 - Stadtkasse
 - Verbrauchsabrechnung
 - EDV-Abteilung
 - Grundbuchamt
 - Ordnungs- und Meldeamt
 - Standes- und Versicherungsamt
 - Archivar

An den Personalkosten dieser Bediensteten trägt die Gemeinde Forchheim 8 v.H.

2. Die Kosten der Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung und -erfüllung erforderlichen Einrichtungen und deren Ersatzbeschaffung (oder: Ersatz- und Neubeschaffung), die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherungsprämien u.s.w.), sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen, VWV, Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg oder KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, Köln)

3. Die Kosten für Dienstleistungen Dritter (z.B. EDV-Kosten für Abgabeneinzug), werden gesondert erhoben.

4. Die Beiträge für die von der Stadt Endingen abzuschließende Haftpflichtversicherung für Dienstpflichtverletzungen des Kassenverwalters werden gesondert erhoben.

5. Kassenverlustentschädigungen werden gesondert erhoben.

d) Der Verband und die Stadt Endingen schließen eine dieser Kostenregelung entsprechende Vereinbarung.

(2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert umgelegt.

(3) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

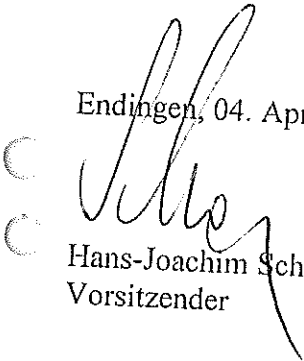
§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Veröffentlichung im Kaiserstühler Wochenbericht.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Der Verband entstand am 01. Januar 1975. Gleichzeitig trat die zwischen der Stadt Endingen und der Gemeinde Forchheim geschlossene Vereinbarung in der Fassung vom 13.12.1973 außer Kraft.

Endingen, 04. April 2008


Hans-Joachim Schwarz
Vorsitzender

